

Copie pro actis.

1886  
Lichtenstein

ad J. 14.055/i ex 1886, einer Allpflicht imo allerunterth.  
Vertrages des Ministers des K. u. K. Hauses und des Aeußern  
dd. Wien, 2. Juni 1886, N<sup>o</sup> 13256/i.

Allern. Herr!

In Erwägung der Gründe, welche mein Vorgänger  
Fürst von Haymerle mit einem ganz gef. Vertrage vom  
24. September 1880, welche ich nunmehr wieder in Vorlage  
zu bringen die Ihre Maj. zu unterbreiten in der  
Lage war, gränzten L. M. mit Allf. (utpflanzung  
dd. Muresteg 3. October 1880, den beiden Gipssteinen  
des Fürstlichen Fürsten von und zu Lichtenstein,  
in zw. der demselben nach demselben Vertrag  
Prinzessin Maria, sowie dem zur Regierung  
Nachfolge bestimmten Fürsten Prinzen Franz, in zw.  
Letzterem ebenfalls nach für seine Gemahlin und  
die im alterlichen Hause sich aufhaltenden minder  
jährigen Kinder, das Recht der Territorialität zuzü.  
erkennen.

Es ist nun die Rangstellung der Mitglieder  
des Fürstlichen Fürstenthums Lichtenstein und  
Lungt, persönlich bereits im Jahre 1837, als zwei  
von diesem K. u. K. Minist. des Aeuß. / demselben K. u. K.  
Fürst. Hof. und Staatskanzler / und dem  
F

Abstreifung der in die obigen Überwinden,  
von Stuttgart, die Erfüllung über die Haltung der  
Kriegsgegenstände der erwähnten Fürstentümer und  
rücklich zum Zeitpunkt vorzuführen, zu welchem  
der erwähnte Fürst von und zu Liechtenstein  
Aussagen nach dieser Richtung formuliert haben  
wird, und über welche von dem erwähnten  
Fürsten Aloys, auf die jetzt von dem erwähnten  
Fürsten Johannes geschick.

Demnach hat Letzterer bezüglich der in  
Aussage nach der erwähnten Verbalnote des  
Fürsten von und zu Liechtenstein, E. M. sich dahin geäußert  
dass die Republik zu existieren, damit für den  
Fürsten von und zu Liechtenstein seiner  
Länder und die in der Anwesenheit der  
Angelegenheit von dem Kaiserl. Hof als Mitglied  
des erwähnten erwähnten Fürstentümer nach  
Aussage der unter den erwähnten erwähnten Fürsten  
Fürsten erstgenannten Regierung vorliegt.

Während dieser Fürsten nach dem Inhalt  
von Rosta bezeugt ist, welchem E. M. bereits  
mit der von der erwähnten erwähnten Allf. Ent-  
scheidung vom 3. October 1880 bezüglich der

J

Letztensität das Jeringen Jering Rufnung zu  
Anzeigen vorzustan, so glückliche ist E. M. im Einverständnis  
mit Allerh. Der Ersten Oberhofmeister das  
Allerhöchste. Befehl auf das Fürstenthum das regierenden  
Fürsten von und zu Liechtenstein gegen sich  
einsetzen zu dürfen.

Für den Fall, dass E. M. Allr. Sich  
in diesem Sinne zu verpflichten werden sollte,  
glückliche ist das Erlaube zu sein Allerh. Gnade.  
von E. M. Ersten Oberhofmeister Jeringen Hauptmann  
zu Hohenlohe. Schillingen fürst von und in  
Verpflichtung bringen zu dürfen das die Erlaube von  
den Vortheil der Allr. Republik ist finden  
gegen sich zu unterstützen nicht möglich.

Katzenberg mp.